

Allgemeine Verkaufs- / Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Firma Schwabentechnik OHG (im Folgenden SWT) genannt.

1. Die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Aufträge, Lieferungen und sonstige Leistungen. Die Verkaufsbedingungen gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen wird widersprochen. Es gelten nur diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.

I. Vertragsschluss

1. Bestellungen, Vertragsänderungen und –ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Der Besteller ist an sein Angebot bis zum Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung von SWT gebunden.

2. Alle Angebote der SWT sind freibleibend. Soweit in Angebotserklärungen, Konstruktionsangaben und -vorschläge sowie ähnlichen Unterlagen Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen oder Material enthalten sind, erfolgen diese unverbindlich, es sei denn sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Das Eigentum und die Urheberrechte der von SWT gefertigten Zeichnungen, Beschreibungen, Vorrichtungen, Programme, Musterstücke und Unterlagen verbleiben bei SWT. Ohne Einwilligung von SWT dürfen diese Unterlagen/Gegenstände Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Die vertraglich geschuldeten Eigenschaften der Kaufsache richten sich nach der Produktbeschreibung und den schriftlichen Vereinbarungen.

II. Preise

1. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, gelten die am Eingangstag der Bestellung angegebenen Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Marktabhängige Zuschläge für Rohstoffe, insbesondere Stahl werden zu den jeweiligen Tagespreisen gesondert berechnet.

3. Im Preis nicht enthalten sind die Kosten für Verpackung, Versicherung, Versand, Abladung sowie Zusammenbau oder Einbau vor Ort. Über den Kaufpreis hinaus gehende Leistungen sowie zusätzlich vereinbarte Arbeiten werden von SWT gesondert in Rechnung gestellt.

4. Die Lieferung erfolgt ab Werk Leutenbach unfrei, ausschließlich Verpackung.

III. Zahlung

1. Es gelten – soweit nichts anderes vereinbart ist- die folgenden Zahlungsbedingungen: - bei Lohnarbeiten: sofort rein netto. Ansonsten: - innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder - innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto.

2. Gegenansprüche des Bestellers berechtigen diesen nur dann zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind.

3. Diskontfähige Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspesen sind grundsätzlich vom Besteller zu übernehmen.

4. Liegt Zahlungsverzug für eine andere Lieferung oder Leistung vor, werden Skonti hinfällig und Zahlungen sofort fällig. Das gilt auch bei einem außergerichtlichen Vergleichs- oder einem gerichtlichen Insolvenzverfahren ab dem Zeitpunkt der Beantragung.

5. Werden SWT nach dem jeweiligen Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern, so werden alle Forderungen gegenüber SWT sofort fällig, ohne Rücksicht auf die Laufzeit angenommener Wechsel. SWT ist außerdem berechtigt noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheiten auszuführen. Nach einer angemessenen Nachfrist kann SWT vom Vertrag zurücktreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz verlangen.

IV. Lieferung

1. Lieferzeitangaben werden nach Möglichkeit eingehalten. Die Lieferzeitangaben sind jedoch unverbindliche Richtwerte und setzen die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

2. Lieferfristen und Termine sind nur bei schriftlicher Vereinbarung möglich. Die Lieferfristen und Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung bzw. Mitteilung der Versandbereitschaft und beginnen mit Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

3. Solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit im Verzuge ist, tritt ein Lieferverzug nicht ein.

4. Im Falle höherer Gewalt beispielsweise Transport- und Betriebsstörungen jeder Art, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von SWT liegen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterpfliegern eintreten. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, wird SWT von der Lieferverpflichtung entbunden.

5. SWT ist berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen, wenn sich die Lieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zum Zeitpunkt des Annahmeverzuges auf den Besteller über. Nach Setzung und fruchtlosem

Ablauf einer angemessenen Frist ist SWT berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit verlängerter Frist zu beliefern.

V. Gefahrübergang

1. Die Ware wird auf Gefahr des Bestellers geliefert und geht spätestens mit dem Absenden der Lieferteile auf ihn über. Bei Selbstabholung geht die Gefahr im Zeitpunkt der Übergabe auf den Besteller über.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind der Versandweg und –mittel der Wahl von SWT überlassen.
3. Angelieferte Gegenstände sind, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung im Eigentum von SWT. Der Besteller hat die Ware ordnungsgemäß aufzubewahren und zu versichern. Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers ist dieser auf Verlangen von SWT zur Herausgabe der gelieferten Ware verpflichtet, ohne dass der Lieferer zuvor den Rücktritt vom Vertrag erklären muss. Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Pfändung, Zwangsvollstreckung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den SWT unverzüglich unter Übergabe der für die Wahrung der Eigentumsrechte des Lieferers notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.
2. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für SWT vorgenommen. Hieraus entstehen für SWT keine Pflichten. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von SWT. Das gilt auch, wenn die Vorbehaltsware zu einem neuen Gegenstand verarbeitet wird.
3. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, die nicht im Eigentum des Bestellers stehen oder geht hierdurch die Sonderrechtsfähigkeit verloren, so erwirbt SWT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung so, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller SWT anteilmäßig Miteigentum überträgt. Für das Miteigentum von SWT gilt das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Andere Verfügungen, beispielsweise Verpfändung und Sicherungsübereignung sind dem Besteller nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet die Vorbehaltsware nur unter verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn die Vorbehaltsware vom Dritterwerber (Abnehmer) nicht sofort bezahlt wird. Bei Zahlungsverzug des Bestellers entfällt die Berechtigung zur Weiterveräußerung.
5. Der Besteller tritt SWT bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer erwachsen. Dies gilt im Falle der Veräußerung ohne oder nach Weiterverarbeitung. Dem Besteller ist es untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, die die Rechte von SWT in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen. Der Besteller darf insbesondere keine Vereinbarung eingehen, die die Vorausabtretung der Forderungen an SWT zunichte macht oder beeinträchtigt. Zur Einziehung der an SWT abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von SWT, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. SWT verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, so lange der Besteller seinen Zahlungspflichten ordnungsgemäß nachkommt. SWT kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörenden Unterlagen aushändigt und der Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen weiterverkauft, die SWT nicht gehören, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen SWT und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
6. SWT ist verpflichtet, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach Wahl von SWT auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
7. SWT ist berechtigt die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Maschinen, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst eine entsprechende Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

VII. Mängelrechte des Bestellers

1. Vom Besteller festgestellte Mängel sind unverzüglich an SWT schriftlich zu melden.
2. Von den durch die Beseitigung von Mängeln entstehenden Kosten trägt SWT die Kosten des Ersatzstückes, jedoch nicht für die Kosten eines Beistellartikels (Material, Gußrohling, Bauteil u.ä.) einschließlich der Kosten des Ein- und Ausbaus, wenn sich die Beanstandung als berechtigt erweist.
3. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der SWT –unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle- eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Der Besteller hat nur ein Recht zur Minderung des Vertragspreises, wenn ein erheblicher Mangel vorliegt. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt im übrigen ausgeschlossen.

VIII. Haftung

Für Schäden haftet SWT – gleich aus welchen Rechtsgrund- nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln die SWT verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden und bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit eine Haftung nach dem Pro-

Haftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen besteht. Haftungsausschluß bei Beistellung: für Materialbeistellungen jeglicher Art und deren Bearbeitung durch SWT haftet SWT nur in der von Ihr erbrachten Leistung jedoch nicht für die Materialbeistellung.

IX. Anwendbares Recht

Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

X. Erfüllungsort , Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten ist 71397 Leutenbach.
2. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand der Geschäftssitz von SWT, nach Wahl von SWT auch der Hauptsitz des Bestellers.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer-, und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.